

Wichtige Information!

Liebe Mitglieder des
Tourismusverein Ostseeinsel Usedom e.V.!

Hiermit möchten wir Sie über aktuelle Vorkommnisse in Bezug auf die GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte) und private Ferienhaus/ Ferienwohnung informieren.

Nutzungsgebühren für die Übertragung von Fernseh- und Hörfunkprogrammen in Beherbergungsbetrieben (GEMA)

Ein Fernsehgerät in der Ferienwohnung, im Ferienhaus im Privatzimmer oder im Hotelzimmer gehört heute zum Standard einer jeden Ferienunterkunft. Der Vermieter der Unterkunft muss für das Bereithalten von Fernsehgeräten oder auch Rundfunkgeräten GEZ-Gebühren bezahlen, das ist allgemein bekannt. Viele Vermieter wissen jedoch nicht, dass darüber hinaus Vergütungsansprüche von Verwertungsgesellschaften (GEMA, GVL, ZWF, VG Wort, VG Media) fällig werden.

1.) Wann besteht ein Gebührenanspruch?

Ein Vermieter, der seinen Gästen Radio- und Fernsehgeräte in seiner Ferienunterkunft (Hotel-, Gästezimmer, Ferienwohnungen, -häuser) zur Verfügung stellt, muss nach §§ 20, 20b UrhG eine Nutzungsvergütung an die Verwertungsgesellschaften für Urheber- und Leistungsschutzrechte zahlen. Durch das Bereitstellen von Fernsehapparaten in den Unterkünften werden urheberrechtlich geschützte Werke einem unbegrenzten Publikum zugänglich gemacht. Für dieses „Öffentlichmachen“ urheberrechtlich geschützter Werke, besteht ein urheberrechtlicher Vergütungsanspruch, der von den fünf Verwertungsgesellschaften (GEMA, GVL, ZWF, VG Wort und VG Media) als Treuhänder für die berechtigten Sendeunternehmen erhoben wird.

2.) Fernseh- bzw. Hörfunkempfang mittels DVB-T?

In der Vergangenheit haben die GEMA und alle anderen deutschen Verwertungsgesellschaften auf eine Durchsetzung der Gebühren für den DVB-T Einzelempfang verzichtet, da die Rechtslage bis dato nicht höchststrichterlich entschieden war. Nunmehr geht die GEMA jedoch von einem generellen Vergütungsanspruch bei Fernseh- / Hörfunkwiedergabe in Ferienunterkünften – unabhängig von der technischen Art der Signalzuführung – aus. Die GEMA stützt ihre Rechtsansicht auf ein Urteil des EuGHs aus dem Jahr 2006.

Die Rechtsprechung

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat in seinem Urteil vom 07.12.2006, Az: C-306/05 folgendes entschieden:

Die Verbreitung eines Sendesignals über einen in einem Hotelzimmer aufgestellten Fernsehapparat ist eine gebührenpflichtige öffentliche Wiedergabe von urheberrechtlich geschützten Werken im Sinne des Artikels 3 Abs. 1 der EU-Richtlinie 2001/29/EG. Der Vergütungsanspruch der Verwertungsgesellschaften besteht unabhängig davon, auf welchem technischen Weg die Fernsehgeräte mit Fernsehprogrammen versorgt sind.

Für eine öffentliche Wiedergabe reicht es aus, dass sich in Hotelzimmern eine unbestimmte Anzahl möglicher Zuschauer aufhält, wobei auch der häufige Wechsel der Hotelgäste zu berücksichtigen ist. Dem steht der private Charakter eines Hotelzimmers nicht entgegen. Entscheidend ist vielmehr, dass ein Hotelier mit dem Zurverfügungstellen von Fernsehprogrammen ein eigenes wirtschaftliches Interesse verfolgt. Angesichts dieser kommerziellen Interessen ist es unerheblich auf welchem technischen Weg die Weiterleitung erfolgt.

3. Fazit

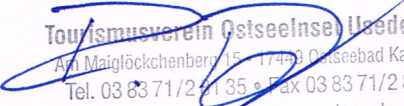
Nach dem derzeitigen Stand der Dinge **müssen** Vermieter von Ferienwohnungen und Privatzimmern für Fernseh- und Hörfunkgeräte in den Unterkünften GEMA-Gebühren bezahlen. Dies leitet die GEMA aus der im Jahr 2006 erschienenen Entscheidung des EuGHs ab. Allerdings bezieht sich die Entscheidung unmittelbar nur auf Hotels und trifft keine direkten Aussagen hinsichtlich ihrer Anwendbarkeit bei Ferienwohnungen und Privatzimmern. Auch wenn die wesentlichen Argumente sich ohne Weiteres auch auf die Vermietung von Ferienwohnungen übertragen lassen, bleiben Restzweifel an der bedingungslosen Übertragbarkeit der Entscheidungsinhalte. Eine eindeutige Klärung kann letztendlich wiederum nur mittels einer höchstgerichtlichen Entscheidung erfolgen. Solange muss jedoch davon ausgegangen werden, dass auch Vermieter von Ferienwohnungen GEMA-gebührenpflichtig sind.

Wir möchten Sie als Mitglied darum bitten hier selbst aktiv zu werden und haben als Ansprechpartner bei weiteren Fragen einen kompetenten Kundenberater, der Sie gerne weiter berät:

GEMA Vertrieb
Progema Flöhl GmbH
Herrn Roman Schroeter
Tel.: +49 (0) 0172 5125795
E-Mail: roman.schroeter@gema-extern.de

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen


Tourismusverein Ostseeinsel Usedom e.V.
Am Märlföckchenberg 15 • 17449 Ostseebad Karlshagen
Tel. 03 83 71/2 41 35 • Fax 03 83 71/2 81 38

Ronny Dick
E-Mail: info@meer-usedom.de
Internet: www.meer-usedom.de
Geschäftsstellenleiter